

Folgeantrag und/oder Erweiterungsantrag der Förderung der Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle

Maßnahmennr: 526

1. Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmensnummer

Einreichungsfrist 30.06.2020
Eingangsstempel der Kreisstelle

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

2. Ich/Wir haben einen Verlängerungsantrag über ELAN eingereicht

- und beantrage(n) eine Erweiterung der Förderung für die Anlage von Uferrand- und/oder Erosionsschutzstreifen gemäß Nr. 9 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des MKULNV, Az.: II-A-4-62.71.30 vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Ich/Wir haben keinen Verlängerungsantrag über ELAN eingereicht

- und beantrage(n) eine Fortsetzung für mit Grundantragsjahr 2015 bewilligten Flächen und ggf. eine Erweiterung oder Reduzierung der Förderung für die Anlage von Uferrand- und/oder Erosionsschutzstreifen gemäß Nr. 9 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des MKULNV, Az.: II-A-4-62.71.30 vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung

3. Verpflichtungen der Antragstellerin/ des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021,

- 3.1. die in den „Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen“ vom 29.10.2015, AZ II-A-4 - 62.71.30, in der jeweils gültigen Fassung genannten Bedingungen einzuhalten,
- 3.2. die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.3. alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren,
- 3.4. jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 3.5. bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit dieser Fördermaßnahme stehen (z. B. Broschüren, Falbblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten,
- 3.6. im laufenden Verpflichtungsjahr, bis spätestens zum 15.05., einen Auszahlungsantrag über das elektronische Antragsverfahren des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalens als Landesbeauftragter zu stellen,
- 3.7. die mit dem Folgeantrag beantragten Uferrand- und/ oder Erosionsschutzstreifen im Falle einer bereits bestehenden Bewilligung über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 beizubehalten und/ oder die bisher nicht im Bewilligungsumfang enthaltenen Uferrand- und/oder Erosionsschutzstreifen vor dem 01.04.2021 anzulegen und bis zum 31.12.2021 beizubehalten.
- 3.8. die Uferrand- und Erosionsschutzstreifen nicht zu düngen und keine Stoffe im Sinne von § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes aufzubringen und keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
- 3.9. den Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren, wobei diese Arbeiten nicht vor dem 01.07. eines Jahres vorgenommen werden dürfen,
- 3.10. keine über die ggfs. notwendige Nachsaat hinausgehende Bodenbearbeitung vorzunehmen; eine mechanische Bearbeitung darf die Begrünung der Flächen nicht wesentlich beeinträchtigen,
- 3.11. weder die Uferrandstreifen einschließlich angrenzender Böschung noch die Erosionsschutzstreifen – auch nicht durch Dritte – beweidet zu lassen,

- 3.12. keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- 3.13. die Flächen abgesehen von der Abfuhr des Mähgutes nicht zu nutzen.

4. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1. Ich/wir Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin/sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe(n) und den Betrieb selbst bewirtschafte(n),
- 4.2. dass meine/unsere Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt wird, im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 4.3. sofern ich/wir bisher nicht im Bewilligungsumfang enthaltenen Uferrand- und/oder Erosionsschutzstreifen beantrage/n, ich/wir genaue Skizzen der Uferrand- und Erosionsschutzstreifen in den relevanten Luftbildkarten beifüge/n
- 4.4. sofern ich/wir bisher nicht im Bewilligungsumfang enthaltenen Erosionsschutzstreifen beantrage/n, ich/wir eine fachliche Bestätigung der zuständigen Stelle nachreichte/n
- 4.5. die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.6. gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.7. Flächen nicht förderfähig sind,
- 4.7.1. die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- 4.7.2. die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind und diese mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind,
- 4.7.3. für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- 4.8. im Falle von Flächenabgängen gegenüber dem Bewilligungsrahmen eine Auszahlung der Förderung nach den im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag des aktuellen Jahres festgestellten Uferrand- bzw. Erosionsschutzstreifen erfolgt,
- 4.9. für Uferrand- und Erosionsschutzstreifen dieser Fördermaßnahme, die gleichzeitig zur Erfüllung der Greening-Verpflichtung als ökologische Vorrangflächen angegeben werden, eine Kürzung des Hektarsatzes um 380 Euro erfolgt; diese Kürzung erfolgt für jeden Schlag, der künftig sowohl in dieser Agrarumweltmaßnahme im Auszahlungsantrag beantragt, als auch im Flächenverzeichnis als ökologische Vorrangfläche (Feldrand, Pufferstreifen, Streifen am Waldrand oder Brache) zur Erfüllung der Greeningauflagen angegeben wird; ausgenommen sind Betriebe, die gleichzeitig im ökologischen Landbau gefördert werden oder nach der Kleinerzeugerregelung von den Greeningauflagen befreit sind,
- 4.10. in Fällen von höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können,
- 4.11. die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.12. eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.13. alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, substantiell im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
- 4.14. die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 4.15. Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderungen gemäß den Nummern 12.3 und 12.4 der Förderrichtlinien führen können,
- 4.16. festgestellte Verstöße einer vorhergehenden Verpflichtung rückwirkend bei der Sanktionsbemessung in der aktuellen Verpflichtung, außer im Falle eines Betriebs-/ Bewirtschafterswechsels, zu berücksichtigen sind,
- 4.17. der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 4.18. die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
- 4.19. **der Bewilligungszeitraum über den meiner/unsere bestehende Verpflichtung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 fortgesetzt wird, sodass die Verpflichtungsdauer ein Jahr beträgt. Kürzungen und Sanktionen gemäß den Nummern 12.3 und 12.4 beziehen sich auf diesen einjährigen Verpflichtungszeitraum,**
- 4.20. die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit mindestens 45 v. H. an der Maßnahme beteiligt, die der Priorität 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) zugeordnet ist,
- 4.21. die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

5. Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können – mir/uns ist bekannt, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck bzw. dem über ELAN übermittelten Antrag enthalten sind,
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Förderung erforderlich sind, angefordert werden können,

